Entwurf

KREISVERWALTUNG * 52523 Heinsberg

Bürgermeister der
Gemeinde Selfkant
52538 Selfkant

Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ja
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen: 63-135-2016 und 63-136-2016

16.02.2016

Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant, Änderung N 12a, 1. Änderung und Bebauungsplan Nr. 42 - Tüddern, Fachmarktzentrum III, 1. Änderung;
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

in Selfkant, ~

Gemarkung	Tüddern
Flur	6
Flurstück	874

Ihr Bericht vom 3. Feb. 2016, Az.: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das **Gesundheitsamt** hat keine Einwendungen erhoben.

Straßenverkehrsamt

Gegen die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich, rechtzeitig mit mir abzustimmen.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

...

- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird weiterhin wie folgt Stellung genommen:

Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Bauleitplanungen bestehen keine Bedenken, wenn die in den entsprechenden Unterlagen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Umsetzung kommen. Die externen Kompensationsdefizite sind zu kompensieren. Hierzu sind im weiteren Verfahren seitens der Gemeinde entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Denkbar wäre auch, die komplette Kompensation über das Ökokonto der Gemeinde zu verrechnen, wenn die dortigen Maßnahmen, wie seinerzeit beantragt, umgesetzt wurden.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Planungen keine Bedenken, sofern die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) im Plangebiet eingehalten werden. Dies ist in den Baugenehmigungsverfahren, unter Umständen durch die Vorlage einer schalltechnischen Prognoserechnung eines staatlich anerkannten Schallgutachters, nachzuweisen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Zündorf